

**Standeskommissionsbeschluss
über Gebühren beim Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland**

vom 22. November 1994¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. April 1987
(EG BewG),²

beschliesst:

Art. 1

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch
Personen im Ausland werden folgende Bewilligungsgebühren erhoben:

Bei einem Kaufpreis von weniger als Fr. 2000000.— 0,5‰ des Kaufpreises, jedoch
mindestens Fr. 400.—, für jede weitere Fr. 1000000.— Fr. 100.—.

Art. 2³

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission auf den 1. Ja-
nuar 1995 in Kraft.

¹ Mit Revision vom 1. Juli 2003.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

³ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.